

Kirchlicher Anzeiger

für das

Bistum Hildesheim

H 21106 B

Nr. 1

Hildesheim, den 30. Januar

2003

Inhalt: Dank des Hl. Vaters für den Peterspfennig S. 1. — Deutsche Textfassung der Geheimnisse des Lichtreichen Rosenkranzes S. 2. — Satzung für das Bischof-Nathan-Werk in Eschershausen; Sondervermögen des Bischöflichen Stuhls der Diözese Hildesheim S. 3. — Satzung der Kommission für Ökumene S. 6. — Satzung für die Bezirksrunden und die Bezirksvertreter/-innenkonferenz der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Hildesheim S. 9. — Entgeltumwandlung (Beschluss der Zentral-KODA vom 6. 11. 2002) S. 12. — Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses 2003 für die auf bremischem Staatsgebiet liegenden Kirchengemeinden in den Gesamtverbänden Bremen-Nord und Bremerhaven S. 13. — Kirchensteuerbeschluss der Diözese Hildesheim im Bereich des Landes Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2003 S. 14. — Richtlinie zur Finanzierung von Aus- und Fortbildungsangeboten für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendpastoral im Bistum Hildesheim S. 18. — Reisekostenerstattung S. 21. — Beschluss der Bistums-KODA vom 24. 9. 2002: Änderung der Eingruppierung der Pfarrsekretärinnen S. 22. — Beschluss der Bistums-KODA vom 24. 9. 2002: Änderung der Eingruppierung der Dekanatsrendanten S. 24. — Beschluss der Bistums-KODA vom 24. 9. 2002: Änderung des Zeitpunktes der Zahlungsfälligkeit der Bezüge S. 25. — Beschluss der Bistums-KODA vom 24. 9. 2002 zur Entgeltumwandlung S. 26. — Beschluss der Bistums-KODA vom 24. 9. 2002: Neue Befristung des § 3 (AT) der AVO S. 27. — Beschluss der Bistums-KODA vom 24. 9. 2002: Neue Befristung in § 1 Absatz 6 der Anlage 3 zur AVO S. 29. — Beschluss der Bistums-KODA vom 24. 9. 2002: Verschiedene Änderungen der AVO S. 30. — Öffentliche Ladung in der Ehesache Paetow/Szymkowiak (Priv. Petrinum) S. 37. — Kirchliche Bußpraxis/Weisungen zur Bußpraxis S. 38. — Feier des Gründonnerstages/Einladung zur Chrisam-Messe/Einsendung der Ölkästen/Weihe und Verteilung der hl. Öle S. 38. — Kirchliche Haussammlung; Sammlung für bedürftige Kirchengemeinden S. 39. — Warnung S. 40. — Priesterexerzitien S. 40.

Dank des Hl. Vaters für den Peterspfennig

In einem an den Herrn Bischof gerichteten Schreiben vom 3. 12. 2002 dankt der Staatssekretär Seiner Heiligkeit, Angelo Kardinal Sodano, den Gläubigen des Bistums Hildesheim für den Peterspfennig 2002. Dafür war die Summe von 66383,50 € aufgebracht worden.

Deutsche Textfassung der Geheimnisse des Lichtreichen Rosenkranzes

Nach Beratung mit den Bischofskonferenzen Österreichs und der Schweiz, sowie den (Erz-)Bischöfen von Bozen-Brixen, Lüttich, Luxemburg, Straßburg und Vaduz beschließt der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz die folgende deutsche Textfassung der Geheimnisse des Lichtreichen Rosenkranzes:

1. Jesus, der von Johannes getauft worden ist.
2. Jesus, der sich bei der Hochzeit in Kana offenbart hat.
3. Jesus, der uns das Reich Gottes verkündet hat.
4. Jesus, der auf dem Berg verklärt worden ist.
5. Jesus, der uns die Eucharistie geschenkt hat.

Würzburg, den 2. Januar 2003

Für das Bistum Hildesheim

† Josef
Bischof von Hildesheim

Satzung für das „Bischof-Nathan-Werk“ in Eschershausen Sondervermögen des Bischöflichen Stuhls der Diözese Hildesheim

Präambel

Heimatvertriebene, Geistliche und Laien aus dem Kreise Leobschütz/Oberschlesien, ehemaliges Generalvikariat Branitz, haben durch hochherzige Spenden zur Linderung menschlicher Not drei Häuser in Eschershausen geschaffen und in ihnen Altenwohnungen errichtet. Dieser Einrichtung wurde der Name „Bischof-Nathan-Heim“ gegeben, damit dem letzten Generalvikar für den Deutschen Anteil des Erzbistums Olmütz, Generalvikariat Branitz, dem am 21. Dezember 1946 aus Branitz ausgewiesenen und am 30. Januar 1947 in Troppau verstorbenen Bischof Joseph Martin Nathan ein geistiges Denkmal gesetzt werden konnte.

Träger dieser Einrichtung ist der Bischöfliche Stuhl in Hildesheim. Dieses Werk christlicher Nächstenliebe dient nunmehr insgesamt mit Altenwohnungen für alte und hilfsbedürftige Menschen.

Im Einvernehmen mit dem Initiator dieses Werkes, dem Kanonischen Visitator, Apostolischer Protonotar Pfarrer i. R. Eduard Beigel, hat die Kirchengemeinde „Heilige Familie“ durch Vertrag vom 29. August 1978 die zum Bischof-Nathan-Werk gehörenden Grundstücke in das Eigentum des Bischöflichen Stuhls der Diözese Hildesheim überführt. Diese werden nunmehr zu einem Sondervermögen des Bischöflichen Stuhls in Hildesheim zusammengefasst. Dieses Sondervermögen ist dem begonnenen Werk der christlichen Nächstenliebe gewidmet.

Für das Sondervermögen „Bischof-Nathan-Werk“ des Bischöflichen Stuhls wird folgende neue Satzung erlassen:

§ 1

Das „Bischof-Nathan-Werk“ mit Sitz in der Stadt Eschershausen Kreis Holzminden ist ein im Eigentum des Bischöflichen Stuhls zu Hildesheim stehendes unselbständiges Sondervermögen, das von dem übrigen Vermögen des Bischöflichen Stuhls getrennt gehalten und verwaltet wird.

Zu dem Sondervermögen gehört die in den Räumlichkeiten befindliche „Heimatstube Kreis Leobschütz“ nebst Inventar, welches aus dem Besitz der Heimatvertriebenen des Kreises Leobschütz entstanden ist (Vertreibungsgut).

§ 2

1. Das „Bischof-Nathan-Werk“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck und Aufgabe des „Bischof-Nathan-Werkes“ ist die Förderung der Altenfürsorge.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung des „Bischof-Nathan-Werkes“, das Unterkunft für alte Menschen und Menschen aus Aussiedlergebieten gewährt.

§ 3

1. Das „Bischof-Nathan-Werk“ ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des „Bischof-Nathan-Werkes“ einschließlich der Erträge und etwaiger Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des „Bischof-Nathan-Werkes“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des „Bischof-Nathan-Werkes“ oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke bleibt das Vermögen Eigentum des Bischöflichen Stuhls zu Hildesheim, der es weiter im Sinne der Präambel, Absatz 2, Satz 2 für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

3. Der Bischöfliche Stuhl erhält keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Eigentümer auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des „Bischof-Nathan-Werkes“.

§ 4

1. Im Rechtsverkehr tritt der Bischöfliche Stuhl zu Hildesheim hinsichtlich dieses Sondervermögens als „Bischof-Nathan-Werk“ auf, jedoch nur in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums. Das Sondervermögen wird verwaltet und vertreten durch das Bischöfliche Generalvikariat.
2. Organe des „Bischof-Nathan-Werkes“ sind:
 - a) das Kuratorium
 - b) die Geschäftsführung (Leiterin/Leiter)

§ 5

1. Das Kuratorium wird vom Bischof ernannt. Eine vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch den Bischof ist möglich. Das Kuratorium besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern.
2. Dem Kuratorium gehören an:
 - a) der Visitator für die Priester und Gläubigen des ehemaligen deutschen Anteils der Erzdiözese Olmütz (Generalvikariat Branitz) als Vorsitzender des Kuratoriums; ist das Amt des Visitators nicht besetzt, bestellt der Bischof von Hildesheim ein anderes geistliches Mitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Vorsitzenden des Kuratoriums;
 - b) zwei vom Konsult des Visitators berufene Mitglieder;
 - c) der Diözesan-Caritasdirektor;
 - d) ein vom Generalvikar zu benennender Vertreter des Bischöflichen Generalvikariates in Hildesheim;
 - e) zwei Vertreter des „Heimatausschusses Leobschütz“.

§ 6

1. Die Geschäftsführung wird nach Anhörung des Kuratoriums vom Bischof ernannt. Der Bischof kann die Geschäftsführung auch abberufen.
2. Die Geschäftsführung leitet das „Bischof-Nathan-Werk“ im Rahmen der Dienstanweisungen. Sie ist zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Einrichtung nur im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben und der ihr erteilten Vollmacht berechtigt. Unmittelbarer Dienstvorgesetzter ist der jeweilige Vorsitzende des Kuratoriums.
3. Die Geschäftsführung unterrichtet das Kuratorium über alle wesentlichen und bedeutsamen Angelegenheiten des „Bischof-Nathan-Werkes“ und holt dessen Stellungnahme ein.

§ 7

1. Das Kuratorium ist das Aufsichts- und Beratungsgremium des „Bischof-Nathan-Werkes“. Es handelt, berät und unterstützt die Geschäftsführung in allen Fragen der inhaltlichen Arbeit des „Bischof-Nathan-Werkes“.
2. Unabhängig von der der Geschäftsführung erteilten Vollmacht muss das Kuratorium alle in § 16 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung genannten Rechtsgeschäfte sowie Willenserklärungen genehmigen.
3. Das Kuratorium beschließt über den von der Geschäftsführung zu erstellenden Haushaltsvoranschlag und die Jahresrechnung. Nach Erteilung der Zustimmung durch das Kuratorium übersendet die Geschäftsführung den Jahresabschluss an die Hauptabteilung Finanzen/Bau im Bischöflichen Generalvikariat zur Prüfung.

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Vorschriften der Geschäftsanweisung zum Kirchenvermögensverwaltungsgesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in ihrer jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

§ 8

1. Das Kuratorium wird je nach Bedarf von seinem Vorsitzenden einberufen, jedoch mindestens einmal jährlich.
2. Es ist einzuberufen, wenn drei Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.
3. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustande.
Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.
4. Über die Beschlüsse des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9

Diese Satzung tritt am 01. 11. 2002 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 04. August 1986, veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger, Jahrgang 1986, Seiten 281 bis 284.

Hildesheim, den 22. Oktober 2002

L. S.

† Josef

Dr. Josef Homeyer
Bischof von Hildesheim

Satzung der Kommission für Ökumene

Präambel

- (1) Die Einheit aller Christen wiederherstellen zu helfen war eines der Hauptanliegen des Zweiten Vatikanischen Konzils. Im Sinne des Dekretes dieses Konzils über den Ökumenismus (*Unitatis redintegratio*) errichtete der Bischof von Hildesheim am 18. Januar 1965 eine Diözesankommission für Ökumenismus. Diese Kommission trägt den Namen Kommission für Ökumene.
- (2) Wesentliche Grundlagen für die Arbeit der Kommission sind
 - das Dekret *UNITATIS REDINTEGRATIO* des Zweiten Vatikanischen Konzils (21. 11. 1964);
 - die Erklärung *NOSTRA AETATE* des Zweiten Vatikanischen Konzils (28. 10. 1965);
 - das Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus (25. 03. 1993);
 - die Enzyklika *UT UNUM SINT* Papst Johannes Pauls II. (25. 05. 1995);
 - die *CHARTA OECUMENICA* (22. 04. 2001).

Art. 1 Aufgaben

- (1) Die Kommission hat die ökumenische Arbeit im Bistum Hildesheim zu fördern.
- (2) Die Kommission soll insbesondere:
 - a) die Entscheidungen des Diözesanbischofs zur Verwirklichung der Lehre und der Richtlinien des II. Vatikanischen Konzils über den Ökumenismus sowie jene vom Heiligen Stuhl, den Synoden der katholischen Ostkirchen und der Bischofskonferenz herausgegebenen nachkonziliaren Dokumente in die Praxis umsetzen;
 - b) die Beziehungen zur ökumenischen Gebietskommission pflegen und deren Empfehlungen und Ratschläge den örtlichen Verhältnissen anpassen;
 - c) den geistlichen Ökumenismus fördern;
 - d) Hilfe und Ermutigung anbieten durch Maßnahmen wie Arbeitskreise und Seminare zur ökumenischen Bildung sowohl von Klerikern als auch von Laien, um die ökumenische Dimension in allen Aspekten des Lebens in geeigneter Weise zu verwirklichen, und dabei besonders darauf achten, wie die künftigen Seelsorgerinnen und Seelsorger für die ökumenische Dimension ihrer pastoralen Tätigkeit vorbereitet werden;
 - e) Wohlwollen und Liebe zwischen Katholiken und anderen Christen fördern und Gespräche und Konsultationen mit ihnen anregen und führen;
 - f) Sachverständige vorschlagen, die den Dialog auf Diözesanebene mit anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften führen sollen;

- g) in Zusammenarbeit mit anderen Diözesen und anderen Christen das gemeinsame Zeugnis des christlichen Glaubens fördern, soweit das möglich ist, sowie die Zusammenarbeit auf solchen Gebieten wie Erziehung, öffentliche und private Moral, soziale Gerechtigkeit, kulturelle Angelegenheiten, Wissenschaft und Kunst;
 - h) aus Anlass wichtiger Konferenzen, Synoden, Amtseinführungen von leitenden Persönlichkeiten des religiösen Lebens und dergleichen den Bischöfen den Austausch von Beobachtern und Gästen vorschlagen;
 - i) Mitteilungen über bestimmte Erfahrungen und über erreichte Ergebnisse an den päpstlichen Rat für die Förderung der Einheit der Christen zu senden.
- (3) Zur Verwirklichung ihrer Aufgaben soll die Kommission mit anderen ökumenischen Einrichtungen zusammenarbeiten und für Arbeiten in der Diözese und persönliche Initiativen zum gegenseitigen Austausch von Informationen und Ideen zur Verfügung stehen. Für die Arbeit der Kommission sind von besonderer Bedeutung die Beziehungen zu den Pfarrgemeinden und pfarrlichen Einrichtungen sowie zu den Initiativen, die von den Ordensgemeinschaften und den Bewegungen und Initiativen der Laien unternommen werden.
- (4) Darüber hinaus pflegt die Kommission Beziehungen zu den im Bistum vertretenen Weltreligionen, vor allem zum Judentum und zum Islam.

Art. 2

Mitgliedschaft; Leitung und Geschäftsführer

- (1) Die Mitglieder der Kommission werden für die Dauer von fünf Jahren vom Diözesanbischof berufen. Eine erneute Berufung nach dem Ablauf der Amtsperiode sollte nur einmal erfolgen. Ausnahmen bedürfen der Begründung.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder der Kommission soll die Zahl 15 nicht überschreiten. Die Kommission soll die Gesamtheit der Diözese widerspiegeln und im allgemeinen Kleriker, männliche und weibliche Ordensangehörige und Laien von unterschiedlicher Kompetenz umfassen, besonders solche, die sich durch ökumenische Sachkenntnis auszeichnen. Zur Kommission sollen Mitglieder des Priesterrates und des Diözesanrates der Katholiken sowie der ökumenischen Zentren gehören.
- (3) Der Bischof ernennt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden der Kommission. Die Kommission kann einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende und eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer wählen.
- (4) Geschäftsführer der Kommission ist der Referent für Ökumene und Kontakte zu den Weltreligionen im Fachbereich pastorale Grundfragen der Hauptabteilung Pastoral des Bischöflichen Generalvikariates.

Art. 3 Arbeitsweise

- (1) Die Kommission wird vom Bischof zur Beratung herangezogen. Auch Gremien oder einzelne Personen können Anfragen an die Kommission richten. Weiterhin kann sie sich selbst Aufgaben stellen. Über das Ergebnis ihrer Arbeit informiert die Kommission den Bischof regelmäßig auf angemessene Weise.
- (2) Der Bischof gibt alle die Aufgaben der Kommission betreffenden Informationen an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Kommission weiter. Vor Entscheidungen und Veröffentlichungen, die die Aufgaben der Kommission betreffen, holt der Bischof den Rat bzw. ein Gutachten der Kommission ein. Er kann der Kommission eine angemessene Frist für ihre Antwort setzen. In seinen Entscheidungen ist der Bischof nicht an den Rat der Kommission gebunden. Die Kommission wird von seinen Entscheidungen in Kenntnis gesetzt.
- (3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind für die Erledigung kurzfristiger Anfragen und Aufgaben zuständig. Sie informieren darüber die Kommission.
- (4) Von jeder Sitzung der Kommission ist ein Protokoll anzufertigen, welches neben den Mitgliedern der Kommission dem Diözesanbischof, den weiteren Mitgliedern des Bischofsrates, dem Leiter der Hauptabteilung Pastoral im Bischöflichen Generalvikariat sowie der bzw. dem Vorsitzenden des Diözesanrates der Katholiken zur Kenntnis zu bringen ist.

Art. 4 Sachausschüsse; Hinzuziehung von Sachverständigen; Zusammenarbeit

- (1) Die Kommission kann Sachausschüsse bilden, in die sie auch Nichtmitglieder berufen kann.
- (2) Wenn es der Kommission erforderlich erscheint, kann sie sich der Mithilfe von Sachverständigen bedienen.
- (3) Die Kommission sucht die Zusammenarbeit mit anderen Gremien und Einrichtungen im Bistum Hildesheim.
- (4) Die Kommission pflegt die erforderlichen Beziehungen zu der Arbeitsgemeinschaft St. Basilius für ostkirchliche Kontakte im Bistum Hildesheim und zu weiteren Institutionen, insbesondere
 - zur evangelisch-katholischen Gebietskommission in Norddeutschland,
 - zu anderen ökumenischen Institutionen
 - und zu den Verbänden der Juden und Muslime, die im Bistum vertreten sind.

Art. 5
Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft. Mit demselben Tage tritt die Satzung vom 3. September 1986 außer Kraft.

Hildesheim, den 22. Dezember 2002

† Josef
Bischof von Hildesheim

**Satzung für die Bezirksrunden und
die Bezirksvertreter/-innenkonferenz der
Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten
im Bistum Hildesheim**

Präambel

Der Dienst der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Hildesheim steht auf der Grundlage

- der Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen der Deutschen Bischofskonferenz in der Fassung vom 10. März 1987;
- des Rahmenstatuts für Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung vom 10. März 1987;
- sowie des Diözesanstatuts der Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten im Bistum Hildesheim (KA 1993, S. 205–217).

Auf der Basis dieser Dokumente möchten die Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Hildesheim Mitverantwortung übernehmen sowohl für die Belange der Berufsgruppe als auch für die pastorale Entwicklung im Bistum. Dazu dienen die Bezirksrunden und die Bezirksvertreter/-innenkonferenz.

§ 1
Bezirksrunde

- (1) Die Bezirksrunde setzt sich aus allen Gemeindereferent/-innen, Gemeindeassistent/-innen und Berufspraktikant/-innen eines nach § 2 zu bildenden Bezirkes zusammen.

- (2) Die Zusammenkünfte der Mitglieder der Bezirksrunde erfolgen monatlich. Die Teilnahme gilt als Dienstzeit.
- (3) Die Bezirksrunde ist die regionale Informations- und Kommunikationsebene der Gemeindeferent/-innen. Ihre Aufgaben sind u. a.:
 - Austausch über berufsrelevante Fragen;
 - Informationsaustausch;
 - Fortbildung;
 - Kontakt zur Bezirksvertreter/-innenkonferenz.

§ 2

Bezirke

- (1) Für die Bildung von Bezirksrunden werden einzelne Dekanate des Bistums Hildesheim zu Bezirken zusammengefasst.
- (2) Die erstmalige Festlegung der Bezirke erfolgt wie nachstehend:
 - der Bezirk Braunschweig setzt sich zusammen aus den Dekanaten Braunschweig, Helmstedt-Wolfenbüttel, Peine, Salzgitter, Wolfsburg;
 - der Bezirk Bremen setzt sich zusammen aus den Dekanaten Bremen-Nord, Bremerhaven;
 - der Bezirk Hannover-Nord setzt sich zusammen aus den Dekanaten Hannover-Nord, Hannover-Ost, Hannover-Nord/West;
 - der Bezirk Hannover-Süd setzt sich zusammen aus den Dekanaten Hannover-Mitte/Süd, Hannover-Süd/West, Hannover-West;
 - der Bezirk Hildesheim setzt sich zusammen aus den Dekanaten Hildesheim, Borsum-Sarstedt, Alfeld-Defurth, Goslar;
 - der Bezirk Nordregion setzt sich zusammen aus den Dekanaten Buchholz-Soltau, Stade, Celle, Lüneburg, Verden;
 - der Bezirk Südregion setzt sich zusammen aus den Dekanaten Göttingen, Nörten, Duderstadt, Gieboldehausen-Lindau, Osterode;
 - der Bezirk Weserkreis setzt sich zusammen aus den Dekanaten Bückeburg, Hameln-Holzminden.
- (3) Über Änderungen oder Auflösungen eines Bezirkes und die damit verbundene Änderung dieser Satzung beschließt nach Anhörung der Bezirksrunde die Bezirksvertreter/-innenkonferenz. Die Änderungen sind im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim zu veröffentlichen.

§ 3

Bezirksvertreter/-innenkonferenz

- (1) Die Bezirksvertreter/-innenkonferenz ist die Konferenz der Vertreter und Vertreterinnen der einzelnen Bezirksrunden. Ihre Aufgaben sind u. a.:
 - Informationsaustausch;

- Beratung der Bistumsleitung in berufsrelevanten Fragen;
 - Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der Bezirksvertreter/-innenkonferenz gehören an:
1. die Bezirksvertreter/-innen bzw. deren Stellvertreter/-innen mit Stimmrecht;
 2. eine Vertreterin der Mitarbeitervertretung der Gemeindeferent/-innen ohne Stimmrecht;
 3. der/die Diözesanreferent bzw. Diözesanreferentin für die Gemeindeferentinnen und -referenten ohne Stimmrecht.

§ 4

Vorstand der Bezirksvertreter/-innenkonferenz

- (1) Die Bezirksvertreter/-innenkonferenz wählt in geheimer Wahl den Vorstand der Bezirksvertreter/-innenkonferenz.
- (2) Für die Wahl des Vorstandes haben alle stimmberechtigten Mitglieder der Bezirksvertreter/-innenkonferenz aktives und passives Wahlrecht. Die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten haben vor der Durchführung der Wahl eine mündliche Einverständniserklärung abzugeben.
- (3) Die Aufgaben des Vorstandes sind u. a.:
 - Vorbereitung der Bezirksvertreter/-innenkonferenz;
 - Repräsentation der Berufsgruppe durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/-in.

§ 5

Bekanntmachung der Zusammensetzung

Über die Zusammensetzung der Bezirksvertreter/-innenkonferenz und des Vorstandes werden alle Berufspraktikant/-innen, Gemeindeassistent/-innen und Gemeindeferent/-innen schriftlich unterrichtet. Eine persönliche Vorstellung der Mitglieder der Bezirksvertreter/-innenkonferenz erfolgt am nächsten Diözesantag der Berufsgruppe.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 15. 01. 2003

L. S.

† Josef
Bischof von Hildesheim

Entgeltumwandlung (Beschluss der Zentral-KODA vom 06. 11. 2002)

1. Macht ein Mitarbeiter von der Entgeltumwandlung Gebrauch, leistet der Dienstgeber für jeden Monat, in dem Arbeitsentgelt umgewandelt wird, einen Zuschuss in Höhe von 13 % des jeweils umgewandelten Betrages in die betriebliche Altersversorgung, sofern in diesem Monat eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht. Der Zuschuss wird nicht gewährt im Falle der Nettoumwandlung (Riester-Rente).
2. Für umgewandelte Beträge, die unter Berücksichtigung des Höchstbetrages im Jahresdurchschnitt die steuerlichen Freibeträge überschreiten, besteht kein Anspruch auf einen Zuschuss.
3. Der Zuschuss ist spätestens zum Zahlungstermin des Dezembergehaltes fällig. Scheidet der Mitarbeiter vorher aus, ist der Zuschuss zum Zeitpunkt des Ausscheidens fällig. Aus abrechnungstechnischen und steuerlichen Gründen soll der Zuschuss einmal im Jahr gezahlt werden. Der Zuschuss wird vom Dienstgeber an die zuständige Altersvorsorgeeinrichtung abgeführt.

Der Beschluss der Zentral-KODA vom 6. November 2002 bezüglich „Entgeltumwandlung“ wird von mir hiermit in Kraft gesetzt.

Hildesheim, den 9. Dezember 2002

L. S.

† Josef
Bischof von Hildesheim

Der Beschluss der Zentral-KODA vom 6. November 2002 wird hiermit veröffentlicht.

Hildesheim, den 10. Dezember 2002

L. S.

Bernert
Bischöflicher Generalvikar

Der Senator für Finanzen**Freie Hansestadt Bremen**

Bischöfliches Generalvikariat
Postfach 10 02 63
31102 Hildesheim

Bremen, 19. Dezember 2002

**Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses 2003 für die auf
bremischem Staatsgebiet liegenden Kirchengemeinden in den
Gesamtverbänden Bremen-Nord und Bremerhaven**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe den Kirchensteuerbeschluss 2003 vom 30. 11. 2002 für die o. bez. Kirchengemeinden unter Datum und Aktenzeichen dieses Schreibens genehmigt.

Die mit dem entsprechenden Genehmigungsvermerk versehene Ausfertigung des Beschlusses ist als Anlage beigefügt. Der Beschluss kann nunmehr in Ihrem kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht werden (§ 3 Abs. 1 S. 3 KiStG).

Ergänzend weise ich darauf hin, dass es nach gegenwärtiger Gesetzeslage notwendig sein wird, den Beschluss für das Jahr 2004 neu zu fassen:

Wegen des Wegfalls der Tabellenstufen zum 01. 01. 2004 verliert der Satz 2 im 1. Absatz des Beschlusses seine Berechtigung.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Kühn

**Kirchensteuerbeschluss 2003
für die auf bremischem Staatsgebiet liegenden
Kirchengemeinden in den Gesamtverbänden Bremen-Nord
und Bremerhaven (Bistum Hildesheim)**

Im Steuerjahr 2003 beträgt die im Bereich der Diözese Hildesheim zu entrichtende Kirchensteuer 9% der Einkommen- und Lohnsteuer, jedoch höchstens 3% des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes. Der Berechnung des Höchstsatzes (Kappung) ist der Anfangswert der jeweiligen Tabellenstufe der Einkommensteuertabelle (Lohnsteuertabelle) zugrunde zu legen.

Vor Erhebung der Kircheneinkommensteuer und Kirchenlohnsteuer ist die Einkommen- und Lohnsteuer nach § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung zu ermitteln.

Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 7% der pauschalierten Lohnsteuer.

Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9% der pauschalierten Lohnsteuer.

Im Übrigen wird auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 19. Mai 1999 (AZ: S 2447/1500/114, BStBl I 1999, S. 509f.) nebst Ergänzung vom 8. Mai 2000 (BStBl I 2000, S. 612) hingewiesen.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft. Er gilt, soweit kein anderer Kirchensteuerbeschluss gefasst wird, für die Dauer von 2 Jahren.

Hildesheim, den 30. November 2002

L. S.

Bernert
Generalvikar

Der Kirchensteuerbeschluss des Bistums Hildesheim für die auf bremischem Staatsgebiet liegenden Kirchengemeinden in den Gesamtverbänden Bremen-Nord und Bremerhaven vom 30. November 2002 für das Steuerjahr 2003 wird gem. § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften der Freien Hansestadt Bremen (Kirchensteuergesetz – KiStG) in der Fassung vom 23. August 2001 (BremGBl. S. 263) genehmigt.

Bremen, 19. Dezember 2002

S 2442-114

L. S.

Der Senator für Finanzen

Im Auftrag

Kühn
Regierungsdirektor

Niedersächsisches Kultusministerium

Bischöfliches Generalvikariat
in Hildesheim
Postfach 10 02 63
31102 Hildesheim

Hannover, 14. 01. 2003

**Kirchensteuerbeschluss der Diözese Hildesheim im Bereich
des Landes Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2003**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium genehmige ich den Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2003 vom 30. 11. 2002 gem. § 2 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) i. d. F. vom 10. 07. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 12. 2001 (Nds. GVBl. S. 760).

Zu den innerhalb der Diözese unterschiedlichen Sätzen zur Berechnung des Höchstbetrages (Kappung) nehme ich auf meinen Hinweis im Genehmigungsschreiben zum Kirchensteuerbeschluss 2001 vom 07. 12. 2000 Bezug.

Eine entsprechende Bekanntmachung wird gem. § 2 Abs. 9 Satz 2 KiStRG im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage
Gottschling

Diözesankirchensteuerbeschluss der Diözese Hildesheim im Bereich des Landes Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 5 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Hildesheim im Bereich des Landes Niedersachsen wird unter Mitwirkung des Kirchensteuerrates der Diözese Hildesheim hiermit beschlossen:

1. a) Für das Haushaltsjahr 2003 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, 9% der Einkommen- und Lohnsteuer, höchstens 3,5% des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns als Kirchensteuer erhoben. Der Berechnung des Höchstsatzes ist der Anfangswert der jeweiligen Tabellenstufe zugrunde zu legen.

Diese Diözesankirchensteuer beträgt in jedem Falle mindestens 3,60 EUR jährlich. Von den Lohnsteuerpflichtigen sind bei täglicher Lohnzahlung 0,01 EUR, bei wöchentlicher 0,07 EUR, bei monatlicher 0,30 EUR, bei vierteljährlicher 0,90 EUR zu erheben.

- b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden.
- c) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6% der pauschalierten Lohnsteuer.

Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9% der pauschalierten Lohnsteuer.

Im Übrigen wird auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 19. Mai 1999 (AZ: S 2447-8-342, BStBl I 1999, S. 509 f., Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 23, 1999, S. 436) und die Ergänzung

hierzu vom 08. 05. 2000 (BStBl I 2000, S. 612, Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 20/2000, S. 349) hingewiesen.

2. Die im Veranlagungsverfahren erhobene Diözesankirchensteuer ist auf 0,01 EUR, die von der Lohnsteuer erhobene Kirchensteuer stets auf 0,01 EUR abzurunden. Bruchteile von Cent, die sich aus der Berechnung der Kirchensteuer ergeben, bleiben außer Ansatz.
3. Bis zur Veranlagung der Diözesankirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuer-Vorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Diözesankirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuerersatz zu leisten.
4. Bei den Steuerpflichtigen, die im niedersächsischen Teil der Diözese Hildesheim ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer von den dem Abzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von dem Arbeitgeber einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, die zwar im niedersächsischen Teil der Diözese Hildesheim ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerberechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer nach dem im betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten. Wenn dieser Satz niedriger ist, und dies festgestellt werden kann, wird der Unterschiedsbetrag nacherhoben.
5. In den Gemeinden Beckedorf, Brundorf, Eggestedt, Leuchtenburg, Löhnhorst, Heilshorn, Lesumstotel, Ostenhagen-Ihlpohl, Platjenwerbe, Stendorf, Werschenrege, Bollen, Uphusen beträgt die Diözesankirchensteuer 9% der Einkommen- und Lohnsteuer, höchstens 3% des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes.

Im Übrigen gelten die vorstehend getroffenen Regelungen.

Hildesheim den 30. November 2002

L. S.

Bernert
Generalvikar

Richtlinie zur Finanzierung von Aus- und Fortbildungsangeboten für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendpastoral im Bistum Hildesheim

§ 1

Ziele und Aufgaben der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendpastoral

Auf der Grundlage der Theologie des gemeinsamen Priestertums aller Gläubigen ist deutlich, dass kraft Taufe und Firmung Aufgaben in der Jugendpastoral vor allem ehrenamtlich wahrgenommen werden.

Ehrenamtliche, die als Jugendleiterinnen und Jugendleiter oder mit andern verantwortlichen Aufgaben betraut werden, brauchen dafür eine Ausbildung bzw. Einführung und Fortbildung.

Um Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zu ermöglichen, stellt das Bistum entsprechende Mittel zu Verfügung. Es soll ein vielfältiges und qualifiziertes Angebot an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendpastoral gewährleistet werden.

§ 2

Verantwortliche und Träger

- (1) Für die Aus- und Fortbildung sowie die Begleitung ehrenamtlicher Engagierter in der Jugendpastoral tragen vor Ort zuerst die Priester und Diakone sowie die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral Verantwortung.
- (2) Mit der Aufgabe der Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendpastoral auf Bistumsebene ist in besonderer Weise der Fachbereich Jugendpastoral der Hauptabteilung Pastoral des Bischöflichen Generalvikariates durch seine Referentinnen und Referenten beauftragt. Er trägt für ein ausreichendes und qualifiziertes Fortbildungsangebot Sorge, indem er Fortbildungsveranstaltungen anbietet, mit geeigneten Trägern kooperiert oder sie unterstützt.

§ 3

Zielgruppe

Das Angebot der Aus- und Fortbildung richtet sich an ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auf Dauer oder für ein längerfristiges Projekt ohne Entgelt in der Jugendpastoral im Bistum Hildesheim mitarbeiten. Diese sind insbesondere:

- Engagierte in der Jugendpastoral,

- Leiterinnen und Leiter von Gruppen und Projekten,
- Vorsitzende und Mitglieder von Gremien und Arbeitskreisen.

§ 4

Inhalte

- (1) Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendpastoral benötigen Kenntnisse und Fertigkeiten, um die Aufgaben, mit denen sie betraut sind, angemessen wahrnehmen zu können. Sie brauchen
 - generelle Kenntnisse und Fähigkeiten, etwa grundlegende Glaubens- und Bibelkenntnisse, Spiritualität, Teamfähigkeit, Kooperations-, Kommunikations- und Organisationsfähigkeit;
 - spezifische Kenntnisse und Fertigkeiten für den jeweiligen Tätigkeitsbereich, etwa liturgische oder katechetische Kenntnisse und Fertigkeiten, die Fähigkeit zur Leitung einer Gruppe, die Fähigkeit zur Gestaltung einer Sitzung.
- (2) Die inhaltlichen Schwerpunkte der Aus- und Fortbildung für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richten sich an den pastoralen Zielen des Bistums aus, die grundlegend in der Diözesansynode von 1989/90 und im Zweiten Bernwardsbrief von Bischof Dr. Josef Homeyer (1993) dargelegt sind und von der Hauptabteilung Pastoral im Einvernehmen mit dem Bischof ständig weiterentwickelt werden.

§ 5

Zuwendungsempfänger, Antragsverfahren, Verwendungsnachweis

- (1) Kooperationspartner im Sinne dieser Richtlinie sind insbesondere
 - der BDKJ und seine Mitgliedsverbände,
 - Ordensgemeinschaften, geistliche Gemeinschaften und kirchliche Einrichtungen, die in enger Weise mit dem Fachbereich Jugendpastoral der Hauptabteilung Pastoral des Bischöflichen Generalvikariates kooperieren.
- (2) Der Antrag ist bis zum 01. Juni des Vorjahres bei der Leitung des Fachbereiches Jugendpastoral der Hauptabteilung Pastoral des Bischöflichen Generalvikariates einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen

- das vorläufige Programm unter Nennung des Themas, der Ziele, der Methoden, des zeitlichen Verlaufes und der spezifischen Zielgruppe;
- der Kosten- und Finanzierungsplan (Formblatt HAP Ju Antrag); dabei ist der Antragsteller verpflichtet, alle möglichen eigenen, öffentlichen und sonstigen Mittel bei der Gesamtfinanzierung zu berücksichtigen.

- (3) Die inhaltliche Prüfung des Antrags erfolgt durch die Leitung des Fachbereiches Jugendpastoral der Hauptabteilung Pastoral des Bischöflichen Generalvikariates.
- (4) Die finanzielle Bewilligung des Antrages erfolgt durch die Geschäftsführung der Hauptabteilung Pastoral des Bischöflichen Generalvikariates.
- (5) Nach Genehmigung und Durchführung der Veranstaltung sind der Geschäftsführung der Hauptabteilung Pastoral des Bischöflichen Generalvikariates das tatsächliche Programm der Veranstaltung (Formblatt HAP Ju Prog), eine Teilnehmerliste (Formblatt HAP Ju Tin) sowie die Abrechnung (Formblatt HAP Ju Vw) vorzulegen.
- (6) Kommt eine geplante Fortbildungsveranstaltung nicht oder nur teilweise zustande, trägt der Veranstalter die durch den Ausfall verursachten Kosten.
- (7) Zu Unrecht erhaltene Zuwendungen müssen auf Anforderung des Bischöflichen Generalvikariates vom Zuwendungsempfänger zurückgezahlt werden.

§ 6

Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Das Bistum gewährt Zuwendungen zu den Kosten von Fortbildungsveranstaltungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendpastoral, die
 - offen für das ganze Bistum oder eine Region ausgeschrieben werden,
 - mindestens eine Übernachtung einschließen,
 - form- und fristgerecht beantragt und bewilligt wurden,
 - in einem angemessenen finanziellen Rahmen durchgeführt werden.
- (2) Abweichend von § 6 Abs. 1 kann in begründeten Fällen auch für Tagesveranstaltungen eine Zuwendung beantragt werden.

§ 7

Höhe der Zuwendung

- (1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Fortbildungsveranstaltungen, die die Voraussetzungen von § 5 erfüllen, beteiligen sich an den Kosten mit 8,- € pro Person zuzüglich 4,- € pro Person für jede weitere Übernachtung.
- (2) Unter der Voraussetzung, dass der Veranstalter alle möglichen eigenen, öffentlichen und sonstigen Mittel ausgeschöpft hat, trägt das Bistum im Rahmen der Fehlbetragsfinanzierung die nicht durch Einnahmen gedeckten Kosten der Veranstaltung.
- (3) Zuschüsse für einzelne Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer gewährt das Bistum nicht.

(4) Fahrtkosten der Teilnehmenden werden nicht bezuschusst.

Hildesheim, den 15. Januar 2003

Bernert
Generalvikar

Reisekostenerstattung

Hier: Verpflegungskosten (§ 7 der Arbeitsvertragsordnung)

§ 7 Absatz 3 der Anlage 11 zur Arbeitsvertragsordnung enthält eine Regelung, wenn die/der Dienstreisende ihres/seines Amtes wegen unentgeltliche Verpflegung erhält.

Die aktuellen Werte der Sachbezugsverordnung betragen:

Frühstück	1,43 Euro
Mittagessen	2,55 Euro
Abendessen	2,55 Euro

Hildesheim, den 20. Januar 2003

Karl Bernert, Generalvikar
Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim

Beschluss der Bistums-KODA vom 24. September 2002: Änderung der Eingruppierung der Pfarrsekretärinnen

12. Änderung der Arbeitsvertragsordnung (AVO) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Hildesheim

§ 1, Ziffer 2.3 der Anlage 2 – Vergütungsgruppen der AVO – wird wie folgt gefasst:

Vergütungsgruppe	Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmale	Bewährungsaufstieg
	2.3	Pfarrbüro und Dekanatsrendanturen	
VIII	2.3.1	Pfarrsekretärinnen ohne entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung oder ohne mehrjährige einschlägige Berufserfahrung	VII nach 6 Jahren
VIII	2.3.3	Mitarbeiter/-innen in Dekanatsrendanturen, die vorwiegend Aufgaben nach Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 2.1.1 wahrnehmen	VII nach 6 Jahren
VII	2.3.1	Pfarrsekretärinnen	VI b nach 6 Jahren
VII	2.3.3	Mitarbeiter/-innen in Dekanatsrendanturen, die vorwiegend Aufgaben nach Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2.1.1 wahrnehmen	VI b nach 6 Jahren
VI b	2.3.1	Pfarrsekretärinnen, die vorwiegend Aufgaben nach Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 2.1.1 wahrnehmen	V c nach 6 Jahren
VI b	2.3.3	Mitarbeiter/-innen in Dekanatsrendanturen, die vorwiegend Aufgaben nach Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 2.1.1 wahrnehmen	V c nach 6 Jahren
V b	2.3.2	Dekanatsrendantinnen/Dekanatsrendanten	IV b nach 8 Jahren
IV b	2.3.2	Dekanatsrendantinnen/Dekanatsrendanten, deren Tätigkeit sich aus der Vergütungsgruppe V b dadurch heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist ⁵⁾	IV a nach 8 Jahren

Ergibt sich auf der Grundlage dieses Änderungsbeschlusses eine andere/höhere Vergütungsgruppe und ist die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter im Rahmen des Bewährungsaufstieges bereits in diese Vergütungsgruppe eingruppiert, so werden für den erneuten Bewährungsaufstieg 50 v.H. der bis zum 01. 04. 2002 in der bisherigen Vergütungsgruppe zurückgelegten Zeiten anerkannt.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 01. 10. 2002 in Kraft.

Bad Nenndorf, den 29. November 2002

Winfried Wingert
Vorsitzender der Bistums-KODA

Gemäß § 14 Abs. 1 der Ordnung der Bistums-KODA vom 11. Januar 1999 setze ich den Beschluss der Bistums-KODA vom 24. September 2002 hiermit in Kraft.

Hildesheim, den 9. Dezember 2002

† Josef
Bischof von Hildesheim

Der Beschluss der Bistums-KODA vom 24. September 2002 wird hiermit veröffentlicht.

Hildesheim, den 9. Dezember 2002

L. S.

Bernert
Bischöflicher Generalvikar

Beschluss der Bistums-KODA vom 24. September 2002: Änderung der Eingruppierung der Dekanatsrendanten

13. Änderung der Arbeitsvertragsordnung (AVO) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Hildesheim

In § 1, Ziffer 2.3 der Anlage 2 – Vergütungsgruppen – der AVO wird die in der Vergütungsgruppe IV b, Fallgruppe 2.3.2; benutzte Anmerkungsnummer „5“ durch die Anmerkungsnummer „5a“ ersetzt.

Unter den Anmerkungen in § 2 der Anlage 2 – Vergütungsgruppen – zur AVO wird zusätzlich folgende Ziffer eingefügt:

(5a) Bei Dekanatsrendantinnen oder Dekanatsrendanten ist insbesondere dann von einer „besonders verantwortungsvollen Tätigkeit“ auszugehen, wenn

1. der Zuständigkeitsbereich sich auf mindestens 20 Einrichtungen* bezieht und
2. davon mindestens 10 Kirchengemeinden und 5 Kindertagesstätten sind.

* Einrichtungen in diesem Sinne sind insbesondere:

- Kirchengemeinden / Gesamtverbände
- Kindertagesstätten
- Friedhöfe

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 01. 10. 2002 in Kraft.

Bad Nenndorf, den 29. November 2002

Winfried Wingert
Vorsitzender der Bistums-KODA

Gemäß § 14 Abs. 1 der Ordnung der Bistums-KODA vom 11. Januar 1999 setze ich den Beschluss der Bistums-KODA vom 24. September 2002 hiermit in Kraft.

Hildesheim, den 9. Dezember 2002

† Josef
Bischof von Hildesheim

Der Beschluss der Bistums-KODA vom 24. September 2002 wird hiermit veröffentlicht.

Hildesheim, den 9. Dezember 2002

L. S.

Bernert
Bischöflicher Generalvikar

**Beschluss der Bistums-KODA vom 24. September 2002:
Änderung des Zeitpunktes der Zahlungsfälligkeit der Bezüge**

14. Änderung der Arbeitsvertragsordnung (AVO) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Hildesheim

Änderung des § 15 der Anlage 1 zur Arbeitsvertragsordnung (AVO)

1. Mit Wirkung vom 1. März 2004 wird in den Sätzen 1, 6, 7 und 10 des Absatzes (a) des § 15 (Zusatzbestimmungen zu den Bezügen) der Anlage 1 – Vergütungsregelung – zur AVO

die Formulierung „**am ersten Werktag**“

ersetzt durch

die Formulierung „**am fünfzehnten Tag**“.

2. Folgende Übergangsregelung wird getroffen:

„Im Januar 2004 werden die Bezüge so rechtzeitig gezahlt, dass die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter am fünften Tag des Kalendermonats über sie verfügen kann.

Im Februar 2004 werden die Bezüge so rechtzeitig gezahlt, dass die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter am zehnten Tag des Kalendermonats über sie verfügen kann.“

3. Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Bad Nenndorf, den 29. November 2002

Winfried Wingert
Vorsitzender der Bistums-KODA

Gemäß § 14 Abs. 1 der Ordnung der Bistums-KODA vom 11. Januar 1999 setze ich den Beschluss der Bistums-KODA vom 24. September 2002 hiermit in Kraft.

Hildesheim, den 9. Dezember 2002

† Josef
Bischof von Hildesheim

Der Beschluss der Bistums-KODA vom 24. September 2002 wird hiermit veröffentlicht.

Hildesheim, den 9. Dezember 2002

L. S.

Bernert
Bischöflicher Generalvikar

Beschluss der Bistums-KODA vom 24. September 2002 zur Entgeltumwandlung

Ergänzender Beschluss der Bistums-KODA zum Beschluss der
Zentral-KODA vom 15. 04. 2002

– Vgl. Kirchlicher Anzeiger Nr. 7/2002, Seite 149 f. –

Unter Bezugnahme auf Ziff. 4 des Beschlusses der Zentral-KODA vom 15. 04. 2002 zur Entgeltumwandlung legt die Bistums-KODA fest, dass die Entgeltumwandlung bei Vorliegen der Voraussetzungen von Ziff. 4 erster Halbsatz für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der KZVK Köln durchzuführen ist.

Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2002 in Kraft.

Bad Nenndorf, den 29. November 2002

Winfried Wingert
Vorsitzender der Bistums-KODA

Gemäß § 14 Abs. 1 der Ordnung der Bistums-KODA vom 11. Januar 1999 setze ich den Beschluss der Bistums-KODA vom 24. September 2002 hiermit in Kraft.

Hildesheim, den 9. Dezember 2002

† Josef
Bischof von Hildesheim

Der Beschluss der Bistums-KODA vom 24. September 2002 wird hiermit veröffentlicht.

Hildesheim, den 9. Dezember 2002

L. S.

Bernert
Bischöflicher Generalvikar

Beschluss der Bistums-KODA vom 24. September 2002: Neue Befristung des § 3 (AT) der AVO

16. Änderung der Arbeitsvertragsordnung (AVO) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Hildesheim

§ 3 des Allgemeinen Teils der AVO (Übergangsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung) wird wie folgt geändert:

Die Jahreszahl „2002“ wird durch die Jahreszahl „2004“ ersetzt.

§ 3 hat somit folgenden Wortlaut:

„Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Rahmen von Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen gemäß den §§ 260–279 und 218

Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch III (SGB III) beschäftigt werden, können die in DM-Beträgen ausgewiesenen Vergütungs- und Bezügebestandteile um bis zu 20 v. H. gekürzt werden. Diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember **2004**.“

Bad Nenndorf, den 29. November 2002

Winfried Wingert
Vorsitzender der Bistums-KODA

Gemäß § 14 Abs. 1 der Ordnung der Bistums-KODA vom 11. Januar 1999 setze ich den Beschluss der Bistums-KODA vom 24. September 2002 hiermit in Kraft.

Hildesheim, den 9. Dezember 2002

† Josef
Bischof von Hildesheim

Der Beschluss der Bistums-KODA vom 24. September 2002 wird hiermit veröffentlicht.

Hildesheim, den 9. Dezember 2002

L. S.

Bernert
Bischöflicher Generalvikar

**Beschluss der Bistums-KODA vom 24. September 2002:
Neue Befristung in § 1 Absatz 6 der Anlage 3 zur AVO**

17. Änderung der Arbeitsvertragsordnung (AVO) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Hildesheim

In § 1 Absatz 6 der Anlage 3 zur AVO (Arbeitszeit, Ruhepausen, Ruhezeiten) wird Satz 3 wie folgt geändert:

Die Jahreszahl „2001“ wird durch die Jahreszahl „2004“ ersetzt.

§ 1 Absatz 6 hat somit folgenden Wortlaut:

„(6) Die Arbeitszeit ist mindestens durch die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhepausen zu unterbrechen. Die Ruhepausen werden nicht in die Arbeitszeit eingerechnet.

Durch Dienstvereinbarung¹ kann mit Geltung bis zum 31. Dezember 2004

- a) in Schichtbetrieben die Gesamtdauer der Ruhepausen nach § 4 Satz 2 ArbZG auf Kurzpausen von angemessener Dauer aufgeteilt werden,
- b) bei der Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen die Lage und Dauer der Ruhepausen der Eigenart dieser Tätigkeit entsprechend unter Berücksichtigung des Wohls dieser Personen angepasst werden.“

Bad Nenndorf, den 29. November 2002

Winfried Wingert
Vorsitzender der Bistums-KODA

Gemäß § 14 Abs. 1 der Ordnung der Bistums-KODA vom 11. Januar 1999 setze ich den Beschluss der Bistums-KODA vom 24. September 2002 hiermit in Kraft.

Hildesheim, den 9. Dezember 2002

† Josef
Bischof von Hildesheim

1 ... Vgl. § 38 der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistums Hildesheim vom 1. 1. 97.

Der Beschluss der Bistums-KODA vom 24. September 2002 wird hiermit veröffentlicht.

Hildesheim, den 9. Dezember 2002

L. S.

Bernert
Bischöflicher Generalvikar

Beschluss der Bistums-KODA vom 24. September 2002: Verschiedene Änderungen der AVO

15. Änderung der Arbeitsvertragsordnung (AVO) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Hildesheim

- A. Anpassung der AVO an das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
- B. Anpassung des § 27 Allgemeiner Teil der AVO an die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts
- C. Anpassungen der AVO an Änderungen im 6. Buch Sozialgesetzbuch
- D. Anpassung der AVO an das Beamtenbesoldungsrecht
- E. Anpassung der AVO an das Entgeltfortzahlungsgesetz
- F. Änderung des § 17 der Anlage 1 zur AVO
- G. Änderung der Anlage 18 zur AVO

A. Anpassung der AVO an das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

1. § 27 Allgemeiner Teil AVO (Beendigung des Dienstverhältnisses wegen verminderter Erwerbsfähigkeit) wird wie folgt geändert:

- a. In § 27 Abs. 1 Satz 1 AVO werden die Worte „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „**erwerbsgemindert**“ ersetzt.
- b. In § 27 Abs. 1 Satz 2 AVO werden die Worte „Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „**Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit**“ ersetzt.
- c. In § 27 Abs. 2 Satz 4 AVO werden die Worte „Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „**Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit**“ ersetzt.

d. In § 27 Abs. 4 AVO werden die Worte „nach den Absätzen 1 bis 3 das Dienstverhältnis wegen Berufsunfähigkeit“ durch die Worte „**nach den Absätzen 1 und 2 das Dienstverhältnis wegen verminderter Erwerbsfähigkeit**“ ersetzt.

e. Die Übergangsvorschrift zu § 27 AVO wird gestrichen.

2. § 17 der Anlage 1 zur AVO (Krankenbezüge) wird wie folgt geändert:

In § 17 Abs. c Unterabsatz aa der Anlage 1 zur AVO werden die Worte „Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI)“ durch die Worte „**Rente wegen voller Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI)**“ ersetzt.

3. § 1 der Anlage 12 zur AVO (Entstehung des Anspruchs auf Erholungsurlaub) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 6 der Anlage 12 zur AVO werden die Worte „wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „**wegen verminderter Erwerbsfähigkeit**“ ersetzt.

B. Anpassung des § 27 Allgemeiner Teil der AVO an die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts

1. § 27 Abs. 3 Allgemeiner Teil der AVO (Beendigung des Dienstverhältnisses wegen verminderter Erwerbsfähigkeit) erhält folgende Fassung:

„(3) Das Dienstverhältnis endet bzw. ruht nicht, wenn der Mitarbeiter, der nur teilweise erwerbsgemindert ist, nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen an seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen und der Mitarbeiter innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheides seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.“

C. Anpassungen der AVO an Änderungen im 6. Buch Sozialgesetzbuch

1. § 27 Allgemeiner Teil AVO (Beendigung des Dienstverhältnisses wegen verminderter Erwerbsfähigkeit) wird wie folgt geändert:

In § 27 Abs. 1 Satz 4 AVO werden die Worte „§ 36 oder 37 SGB VI“ durch die Worte „**§ 236 oder § 236 a SGB VI**“ ersetzt.

2. § 21 der Anlage 1 zur AVO (Weihnachtszuwendung) wird wie folgt geändert:

In § 21 Abs. b Nr. 1.c der Anlage 1 zur AVO werden nach den Worten „§ 37 SGB VI“ die Worte „**oder § 236 oder § 236 a SGB VI**“ eingefügt.

D. Anpassung der AVO an das Beamtenbesoldungsrecht

1. § 9 der Anlage 1 zur AVO (Ortszuschlag) wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. h Satz 1 der Anlage 1 zur AVO werden nach den Worten „stünde ihr/ihm ebenfalls der Ortszuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen“ die Worte „oder auf Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen“ eingefügt.

E. Anpassung der AVO an das Entgeltfortzahlungsgesetz

2. § 17 der Anlage 1 zur AVO (Krankenbezüge) wird wie folgt geändert:

In § 17 Abs. a Unterabsatz 2 Satz 1 der Anlage 1 zur AVO wird das Wort „stationär“ gestrichen.

F. Änderung des § 17 der Anlage 1 zur AVO

In § 17 Abs. g der Anlage 1 zur AVQ werden die Worte „§ 116 Abs. 1 Satz 2 SGB VI“ durch die Worte „§ 20 SGB VI in Verbindung mit § 8 SGB IX“ ersetzt.

G. Änderung der Anlage 18 zur AVO

§ 1 der Anlage 18 zur AVO (Geltungsbereich) wird wie folgt geändert:

In § 1 der Anlage 18 zur AVO werden die Worte „in der Fassung vom 23. Juli 1996, zuletzt geändert am 06. April 1998“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Die unter A bis G genannten Änderungen treten zum 01. Januar 2003 in Kraft.

Bad Nenndorf, den 29. November 2002

Winfried Wingert
Vorsitzender der Bistums-KODA

Gemäß § 14 Abs. 1 der Ordnung der Bistums-KODA vom 11. Januar 1999 setze ich den Beschluss der Bistums-KODA vom 24. September 2002 hiermit in Kraft.

Hildesheim, den 9. Dezember 2002

† Josef
Bischof von Hildesheim

Der Beschluss der Bistums-KODA vom 24. September 2002 wird hiermit veröffentlicht.

Hildesheim, den 9. Dezember 2002

L. S.

Bernert
Bischöflicher Generalvikar

Die von der 15. Änderung der Arbeitsvertragsordnung (AVO) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Hildesheim betroffenen Passagen haben mit Wirkung vom 1. Januar 2003 an folgenden Wortlaut:

AVO Allgemeiner Teil

§ 27

Beendigung des Dienstverhältnisses wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

1. Wird durch den Bescheid des Rentenversicherungsträgers festgestellt, dass die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter **erwerbsgemindert** ist, so endet das Dienstverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid zugestellt wird, sofern die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter eine außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung bestehende Versorgung durch den Dienstgeber oder durch die Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Dienstgeber Mittel beigesteuert hat. Beginnt die **Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit** erst nach Zustellung des Rentenbescheides, endet das Dienstverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter hat den Dienstgeber von der Zustellung des Rentenbescheides unverzüglich zu unterrichten. Verzögert die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter schuldhaft den Rentenantrag oder bezieht sie/er Altersrente nach **§ 236 oder 236 a SGB VI** oder ist sie/er nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, so tritt anstelle des Bescheides des Rentenversicherungsträgers das Gutachten eines Amtsarztes. Das Dienstverhältnis endet in diesem Falle mit Ablauf des Monats, in dem der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter das Gutachten bekannt gegeben worden ist.
2. ... Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter hat den Dienstgeber von der Zustellung des Rentenbescheides unverzüglich zu unterrichten. Beginnt die **Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit** erst nach der Zustellung des Renten-

bescheides, beginnen die Fristen mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages.

3. **Das Dienstverhältnis endet bzw. ruht nicht, wenn der Mitarbeiter, der nur teilweise erwerbsgemindert ist, nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen an seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten oder freien Arbeitsplatz weiter beschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen und der Mitarbeiter innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheides seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.**
4. Liegt bei der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter, die/der schwerbehindert im Sinne des Schwerbehindertengesetzes ist, in dem Zeitpunkt, in dem **nach den Absätzen 1 und 2 das Dienstverhältnis wegen verminderter Erwerbsfähigkeit** endet, die nach § 22 des Schwerbehindertengesetzes erforderliche Zustimmung der Hauptfürsorgestelle noch nicht vor, endet das Dienstverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheides der Hauptfürsorgestelle.

Anlage 1 zur AVO

§ 17 Krankenbezüge

Abs. c

Nach Ablauf des nach Abs. b maßgebenden Zeitraumes erhält die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter für den Zeitraum für den ihr/ihm Krankengeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuss.

Dies gilt nicht,

- aa. wenn die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter **Rente wegen voller Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI)** oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält.
- bb. für den Zeitraum, für den die Mitarbeiterin Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO oder nach § 13 Abs. 2 MuSchG hat.

Steht der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung für den Tag, an dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird, nicht zu, erhält sie/er für diesen Tag einen Krankengeldzuschuss in Höhe von 100 v. H. des Nettoarbeitsentgelts, wenn für diesen Tag infolge der Arbeitsunfähigkeit ein Vergütungsausfall eintritt.

Anlage 12 zur AVO**Erholungsurlaub, Urlaubsgeld****A. Erholungsurlaub****§ 1****Entstehung des Anspruchs auf Erholungsurlaub****Abs. 6**

Der Erholungsurlaub kann erstmalig nach Ablauf von 6 Monaten seit Einstellung (Wartezeit) geltend gemacht werden.

Beginnt oder endet das Dienstverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so beträgt der Urlaubsanspruch 1/12 für jeden vollen Beschäftigungsmonat. Entsprechendes gilt, wenn gemäß § 27 Abs. 3 AT das Ruhen des Dienstverhältnisses eintritt. Scheidet die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 27 Abs. 1 und 2 AT) oder durch Erreichung der Altersgrenze (§ 28 Abs. 3 AT) aus dem Dienstverhältnis aus, so beträgt der Urlaubsanspruch 6/12, wenn das Dienstverhältnis in der ersten Hälfte des Urlaubsjahres endet, und 12/12, wenn das Dienstverhältnis in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres endet. ...

Anlage 1 zur AVO**§ 21****Weihnachtszuwendung****Abs. b** Anteilige Weihnachtszuwendung

Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter, deren/dessen Dienst- oder Ausbildungsverhältnis vor dem 01. Dezember endet und die/der mindestens von Beginn des Kalenderjahres ununterbrochen in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis im Geltungsbereich der AVO oder in einem anderen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche gestanden hat, erhält die anteilige Weihnachtszuwendung,

1. wenn sie/er wegen
 - a. ...
 - b. ...
 - c. Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug von Altersrente nach § 36 oder 37 SGB VI **oder nach § 236 oder § 236 a SGB VI** oder
 - d. ...

Anlage 1 zur AVO**§ 9****Ortszuschlag****Abs. h**

Steht der Ehegatte einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters als Angestellte/r oder Beamte/r im kirchlichen Dienst oder ist sie/er aufgrund einer Tätigkeit im

kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihr/ihm ebenfalls der Ortszuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder auf Familienzuschlag der **Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen** oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der höchsten Tarifklasse zu, erhält die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für sie/ihn maßgebenden Ortszuschlages zur Hälfte, das gilt auch für die Zeit, für die der Ehegatte Mutterschaftsgeld bezieht. ...

Anlage 1 zur AVO

§ 17

Krankenbezüge

Abs. a

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt auch die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation (stationär) durchgeführt wird. ...

Abs. g

Krankengeldzuschuss wird nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter Bezüge aufgrund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung (einschließlich eines rentenersetzenden Übergangsgeldes im Sinne des **§ 20 SGB VI in Verbindung mit § 8 SGB IX**), aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Dienstgeber oder ein anderer Dienstgeber, der die AVO, eine vergleichbare kircheneigene Regelung, den Bundes-Angestelltentarifvertrag oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat. ...

Anlage 18 zur AVO

Altersteilzeit

§ 1

Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die als Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand ihre Arbeitszeit auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes **in der jeweils geltenden Fassung** vermindern.

BISCHÖFLICHES OFFIZIALAT**MÜNSTER (WESTF.)****Öffentliche Ladung****In der Ehesache Paetow – Szymkowiak (Priv. Petrinum)**

G.-Nr.: 247/02

ist der Aufenthaltsort der nichtantragstellenden Partei

Frau Carola Ursula Szymkowiak, geb. am 06. 09. 1947 in Berlin-Hermsdorf, letzter bekannter Wohnort Göttingen,

unbekannt.

Die nichtantragstellende Partei wird aufgefordert, sich bis zum 15. 02. 2003 beim Bischöflichen Offizialat, Horsteberg 11, 48143 Münster, in den Dienststunden persönlich einzufinden und zum Antrag Stellung zu nehmen.

Nach Ablauf der Frist wird die nichtantragstellende Partei gemäß can. 1592 § 1 CIC für prozessabwesend erklärt und das Verfahren ohne ihre Beteiligung durchgeführt.

Alle Personen, denen der gegenwärtige Aufenthaltsort der nichtklagenden Partei bekannt ist, werden aufgefordert, diesen dem Bischöflichen Offizialat Münster zur Kenntnis zu bringen.

Münster, 17. Dezember 2002

L. S.

Dr. Psiuk
Offizialratsrat
Untersuchungsrichter

Müller
Notarin

Kirchliche Bußpraxis/Weisungen zur Bußpraxis

Siehe Kirchlicher Anzeiger Nr. 5/1994, Seite 63 ff.

Feier des Gründonnerstages Einladung zur Chrisam-Messe Einsendung der Ölkästen Weihe und Verteilung der hl. Öle

Das Pontifikalamt, in dem die Weihe des Krankenöles, des Katechumenöles und des Chrisam vorgenommen wird, findet am

Mittwoch, dem 16. März 2003, um 18.00 Uhr

im Dom zu Hildesheim statt.

Der Herr Bischof lädt alle Gemeinden und alle Geistlichen mit Jugendlichen ihrer Gemeinde zur Teilnahme ein. Ab 15.00 Uhr ist der Remter geöffnet (Eingang Hückedahl), wo Gelegenheit zum Kaffeetrinken besteht.

Die traditionelle Begegnung der Jugendlichen mit dem Bischof findet im Anschluss an die Messfeier im Bischöflichen Gymnasium Josephinum und auf dem Domhof statt.

Einsendung der Ölkästen:

Soweit die Ölkästen – und zwar nur die Standardkästen – mit den gereinigten Ölfaschen bislang nicht eingesandt sind, mögen diese umgehend zum Versand gebracht werden an das: Bischöfliche Generalvikariat, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim.

Verteilung der Heiligen Öle:

Damit in der Domsakristei die Ausgabe der Heiligen Öle reibungslos erfolgen kann, sollte von jeder Gemeinde bzw. von jedem Dekanat nur ein Vertreter ohne jede Begleitung – in die Domsakristei kommen. Die Ölkästen stehen ab 21.00 Uhr zur Abholung bereit.

Hildesheim, den 9. Januar 2003

Bischöfliches Generalvikariat

Kirchliche Haussammlung Sammlung für bedürftige Kirchengemeinden

Gemäß dem Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen vom 26. 2. 1965 Artikel 1 Abs. 1 und § 1 der Anlage zum Konkordat ordnen wir hiermit an, dass auch in diesem Jahr die Sammlung für bedürftige Kirchengemeinden in allen Gemeinden unseres Bistums durchgeführt wird. Aufgrund des Terminvorschlages der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen setzen wir den Termin der Sammlung fest für die Zeit vom **2. Februar–9. Februar 2003**.

Die Sammlung ist von **allen** Kirchengemeinden durchzuführen als eine öffentliche Haussammlung. Es können außerdem auch Spendenbriefe versandt werden. Ob es darüber hinaus angebracht ist, in dieser Zeit auf kirchlichen Plätzen vor den Kirchen, Pfarrhäusern und sonstigen kirchlichen Einrichtungen die Sammlung durchzuführen, überlassen wir dem pflichtgemäßen Ermessen der örtlichen Kirchengemeinden.

Diejenigen Gemeinden, die diese Sammlung nicht für eigene Bedürfnisse notwendig haben, mögen die Sammlung für andere bedürftige Kirchengemeinden im Bistum halten und an uns abführen, damit die Diözese mit diesen Mitteln mancherorts im Bistum auch heute noch vorhandene Notstände beheben kann.

Die Sammlungen sind nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen, wie sie bislang von uns veröffentlicht worden sind (vgl. Kirchl. Anzeiger 1965, S. 11 ff.). Auf folgende Einzelheiten sei noch hingewiesen:

1. Die Sammlung ist **nur für das niedersächsische Gebiet** genehmigt. Die nach dem neuen Nieders. Sammlungsgesetz vom 18. Juli 1969 zu beachtenden Vorschriften sind abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger 1969, S. 305 f.
2. Es sind wie bisher **Sammellisten** zu verwenden, die beim Bischöflichen Generalvikariat (Technische Dienste) anzufordern sind.
3. Die **Abrechnung** über die Sammlung ist auf beiliegendem Formblatt in einfacher Ausfertigung **bis zum 1. April 2003** vorzulegen. Die 2. Ausfertigung bleibt bei den Akten.

Soweit bei der letzten Sammlung die aufkommenden Mittel für eigene Zwecke der Kirchengemeinden verwendet worden sind, erteilen wir hierdurch die generelle Genehmigung hierzu.

Hildesheim, den 8. Januar 2003

Bischöfliches Generalvikariat

Warnung

Es wird gewarnt vor der Firma „Der Regionale Online – DeNetMedia GmbH“ aus 06018 Halle a. d. Saale. Diese Firma schickt an Kindergärten, Pfarrämter und andere kirchliche Einrichtungen Angebote, die sie als „Korrekturabzug und Freischaltungsantrag“ bezeichnet. Durch die Aufmachung wird der Eindruck erweckt, als würde eine Verbindung zu einem Telefonbuchverlag bestehen. Angeboten wird die Aufnahme der Anschrift, Telefonnummer und Faxnummer von katholischen Einrichtungen in ein Verzeichnis im Internet, das „Regionale Online“ genannt wird. Im Angebot wird der Eindruck vermittelt, dass der Grundeintrag kostenfrei sei. Tatsächlich wird jedoch eine jährliche Gebühr von 845,00 € zuzüglich 16% Mehrwertsteuer = 135,20 €, insgesamt 980,20 €, erhoben. Falls die katholischen Einrichtungen den Auftrag erteilen, aber die Rechnung nicht bezahlen, erfolgt eine Mahnung durch Rechtsanwalt Wolfgang Gierk aus Hannover, der in einer Kostennote weitere 102,06 € beansprucht. Es wird dringend empfohlen, keinen „Korrekturabzug und Freischaltungsantrag“ zu unterzeichnen und die Rechnung der genannten Firma nicht zu bezahlen.

Priesterexerzitien

- Termin: 29. September bis 3. Oktober 2003
(Beginn: 18.00 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)
- Thema: Schweigeexerzitien für Priester
„Ich glaube“ – Gedanken und Anregungen zum Glaubensbekenntnis
- Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München
- Termin: 10. bis 15. November 2003
(Beginn: 18.00 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)
- Thema: Schweigeexerzitien für Priester
„Ehre sei Gott in der Höhe – Friede den Menschen auf Erden“ (Lk 2, 14)
Lichtblicke für heute im Lukas-Evangelium
- Leitung: Pfarrer Josef Brandner, Priesterseelsorger der Erzdiözese München-Freising
- Anmeldung: Benediktinerabtei Weltenburg, Begegnungsstätte St. Georg
93309 Weltenburg, Tel. 0 94 41/2 04-0, Fax 0 94 41/2 04-1 37

Beilagenhinweis:

Dieser Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers liegen zwei Abrechnungsbögen sowie ein Jahresinhaltsverzeichnis für 2002 bei.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat in Hildesheim
Herstellung: Offset-Druck Köhler, Harsum. Bezugspreis jährlich 7,50 EURO